

Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen

ALBG

Gültig ab 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Anwendungsbereich | 3 |
| 2 | Kunde | 3 |
| 3 | Entstehung des Rechtsverhältnisses | 3 |
| 4 | Beendigung des Rechtsverhältnisses | 3 |
| 5 | Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung und Rücklieferung | 4 |
| 6 | Einstellung der Energielieferung und Rücklieferung | 4 |
| 7 | Messung | 4 |
| 8 | Besondere Bezugsverhältnisse | 4 |
| 9 | Haftung | 4 |
| 10 | Höhere Gewalt | 5 |
| 11 | Datenerhebung / Datenschutz | 5 |
| 12 | Preise | 5 |
| 13 | Rechnungsstellung / Zahlung | 6 |
| 14 | Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte | 6 |
| 15 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 6 |
| 16 | Salvatorische Klausel | 6 |
| 17 | Änderung dieser Bedingungen | 7 |
| 18 | Inkraftsetzung | 7 |

1 Anwendungsbereich

Soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, regeln diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachstehend ALBG genannt) die Lieferung von elektrischer Energie durch die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (nachstehend SAK genannt) an den Kunden sowie die Rücklieferung elektrischer Energie von Produzenten an die SAK, welche direkt an das Verteilnetz der SAK angeschlossen sind.

Die ALBG bilden einen Vertrag und sind gültig, sobald der Kunde Energie von der SAK bezieht oder Energie rückliefert. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALBG vor. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen.

Ergänzend zum Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAK und zu den ALBG, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR), das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände anwendbar. Netzanschluss und Netznutzung werden nicht in diesen ALBG geregelt. Es gelten die Netzanschlussbedingungen Niederspannung bzw. Mittelspannung.

2 Kunde

Als Kunde gilt in den vorliegenden ALBG der Endverbraucher mit Grundversorgung, d.h. der feste Endverbraucher und der Endverbraucher, welcher auf den freien Netzzugang verzichtet und als Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter oder Pächter Energie für den eigenen Verbrauch bezieht oder in das Verteilnetz der SAK einspeist.

Mit Unter- oder Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. Der Kunde haftet für die entstandenen Stromkosten von Unter- oder Kurzzeitmietern oder anderen Dritten, welche Strom vom Netzanschlusspunkt des Kunden beziehen.

Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde. Im Zweifelsfall derjenige, der einen Nutzen durch den Energiebezug erlangte.

Teilnehmer einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) gelten gegenüber der SAK als individuelle Kunden. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gilt gegenüber der SAK wie ein einziger Kunde.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ein Vertrag über einen Energiebezug von der SAK bzw. eine Rücklieferung von Energie an die SAK (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde eine Energielieferung der SAK nutzt oder in das Netz der SAK Energie einspeist.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der SAK bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Das Rechtsverhältnis für die Lieferung wird zudem ab dem 1. Januar des folgenden Jahres beendet, wenn der Kunde unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von seinem Anspruch auf freien Netzzugang Gebrauch macht.

Das Rechtsverhältnis für die Rücklieferung kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist mindestens von 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der SAK bestätigte Abmeldung beendet werden.

Schliessen sich mehrere bestehende Kunden der SAK unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einem ZEV zusammen, so gilt das Rechtsverhältnis zwischen der SAK und den einzelnen

teilnehmenden Kunden als beendet, sobald der ZEV rechtmässig begründet und von der SAK genehmigt wurde. Die vertraglichen Grundlagen zur Gründung eines ZEV gibt die SAK vor.

5 Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung und Rücklieferung

Die Lieferung und Rücklieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Die Netzanschlussbedingungen Niederspannung bzw. Mittelspannung führen Fälle aus, in welchen Unterbrüche und Einschränkungen, ganz oder zeitweise, zulässig sind.

Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Energie- oder Rücklieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten der SAK, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann die SAK dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

Die SAK informiert den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung der Lieferung oder Rücklieferung dadurch nicht verzögert wird.

6 Einstellung der Energielieferung und Rücklieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, oder verstösst der Kunde in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser ALBG, insbesondere gegen Ziff. 13, ist die SAK berechtigt, die Energielieferung und Rücklieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden einzustellen.

Die Netzanschlussbedingungen Niederspannung bzw. Mittelspannung führen zudem Fälle aus, in welchen die SAK berechtigt ist, nach vorheriger schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Energie einzustellen. Die Netzanschlussbedingungen Niederspannung bzw. Mittelspannung können auf der offiziellen Internetseite der SAK aufgerufen werden.

7 Messung

Für die Verrechnung bzw. Vergütung des Energieverbrauches und von Rücklieferungen gelten die Angaben der Messapparate der SAK. Wird ausnahmsweise Energie über einen Hilfsanschluss ohne Messeinrichtung bezogen, so erfolgt die Feststellung des mutmasslichen Energieverbrauches und der Rücklieferung durch eine Vergleichsablesung bei der Messeinrichtung des betreffenden Anschlusses. Gleiche Bezugs- und Rückliefercharakteristik vorausgesetzt, werden die Vergleichsmesswerte zur entsprechenden Uhrzeit des gleichen Wochentages der seinerzeitigen Zu- bzw. Abschaltung des Hilfsanschlusses vorgenommen.

Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Messapparaten wird der Energiebezug und die Rücklieferung soweit als möglich ermittelt. Treten in einer Anlage des Kunden Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauches.

8 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für fakultative Lieferungen sowie für temporäre Anschlüsse kann die SAK besondere Bedingungen festsetzen.

9 Haftung

Die SAK haftet nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung, aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden

Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der SAK vorliegt.

10 Höhere Gewalt

Ist die SAK aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, Epidemien/Pandemien, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der SAK oder die nationale Netzgesellschaft betreffen. Die SAK ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die SAK informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise (z.B. über die offizielle Internetseite der SAK) über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

11 Datenerhebung / Datenschutz

Die Messdaten werden vor Ort oder fern ausgelesen. Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und zur Verrechnung gebracht. Auf Systemebene sind die Daten pseudonymisiert.

Die SAK wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die SAK ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der SAK nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher zehn Jahre aufzubewahren sind.

12 Preise

Die Preise für die Energie richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Preisblätter der SAK bzw. den vertraglich geregelten Preisen. Die Einteilung der Kunden in Kundengruppen erfolgt durch die SAK. Sie erfolgt anhand der Verbrauchsmengen und Verbrauchscharakteristika der Kunden gemäss den regulatorischen Vorgaben. Die Ansätze beinhalten sowohl die Kosten für die Energielieferung sowie die Herkunftsnachweise. Ein Wechsel der Energiequalität ist jeweils auf Beginn eines Monats mit Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist von 3 Tagen möglich. Trifft der Kunde keine aktive Wahl, erhält er automatisch das Standardprodukt.

Bei Abnahme von elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten wird die Rücklieferung zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss Preisblätter der SAK bzw. den vertraglich geregelten Preisen entschädigt. Die SAK ist nicht verpflichtet, den ökologischen Mehrwert aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen abzunehmen.

Die Ansätze verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf der gelieferten Energie. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die SAK aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die SAK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

13 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der SAK festgelegten Zeitabständen. Die SAK behält sich vor, Teilrechnungen zu stellen. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins sowie Mahngebühren verrechnet werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die SAK vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Die SAK ist berechtigt, zusätzliche damit entstandene Kosten individuell und verursachergerecht dem Kunden zu verrechnen.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der SAK aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können vom Kunden und der SAK innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte

Die SAK darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der SAK weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die SAK ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes der SAK, St.Gallen.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der ALBG für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17 Änderung dieser Bedingungen

Die SAK behält sich vor, diese ALBG zu ändern. Die SAK informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALBG (z.B. über einen Hinweis auf der offiziellen Internetseite der SAK oder auf der Kundenrechnung). Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden, innerhalb von 30 Tagen ab Publikation/Mitteilung an den Kunden durch die SAK gelten diese als genehmigt.

Diese ALBG werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgedruckt und zugestellt.

18 Inkraftsetzung

Diese ALBG treten auf den 1. April 2021 in Kraft. Die ALBG und die ALBM¹ ersetzen die Allgemeinen Lieferbedingungen von elektrischer Energie vom 1. Januar 2012.

¹ Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für freie Kunden